

## Die neue Lebensmittel-Informationsverordnung gilt seit dem 13.12.2014

Was saarländische Vereine nun beachten müssen!

**Seit Samstag, den 13.12.2014 gilt nach zweijähriger Übergangszeit die neue Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV 1169/2011) verbindlich und löst damit die vorherige Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV 2000/13/EG) ab. Durch die neuen Regelungen wird eine Verbesserung des Verbraucherschutzes angestrebt. So soll z.B. für Allergiker zukünftig direkt ersichtlich sein, welche Inhaltsstoffe in den Lebensmitteln enthalten sind, die zu Unverträglichkeiten führen könnten. Die neue Verordnung verlangt auch beim Verkauf loser Ware (unverpackte Lebensmittel und Getränke) unter anderem eine verbindliche Kennzeichnung der häufigsten Allergene.**

Die Verordnung betrifft auch Vereine. Bereits im Vorfeld kamen hierzu einige Fragen und Unklarheiten seitens der Verantwortlichen in Vereinen auf. Hinsichtlich der Befürchtungen, dass durch die neuen Regelungen bei Vereinsfesten und Veranstaltungen, bei denen lose verkauft wird, der organisatorische Aufwand sowohl für Einkauf, Auszeichnung und Verkauf nicht mehr handhabbar ist (insb. wenn von verschiedenen Personen Kuchen- oder Salatpenden beigesteuert werden), kann nun teilweise Entwarnung gegeben werden.

Mit Inkrafttreten der neuen LMIV hat das Landesamt für Verbraucherschutz Saarland ein aktualisiertes Merkblatt zur „Kenntlichmachung von Zusatzstoffen, Allergenen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ (Stand Dezember 2014) herausgegeben, das auch die von Vereinen angesprochenen Problematiken genauer betrachtet und Regelungen vorgibt. Darin heißt es unter dem Punkt „Feste und Vereine“ in teilweiser Anlehnung an den Wortlaut der LMIV 1169/2011 Ziffer 15:

„Das Unionsrecht soll nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivität und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt.

Tätigkeiten, wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen, z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene, sollten nicht in den Bereich dieser Verordnung fallen.

Als Hauptkriterium wird also nicht die Gewinn-und Umsatzerzielung festgesetzt, sondern die Kontinuität der Veranstaltung. Das heißt im Umkehrschluss, dass alle Veranstaltungen, die gelegentlich, im kleinen Rahmen oder von Privatpersonen durchgeführt werden, von der Unionsvorschrift und somit auch von der Allergen Kennzeichnung ausgenommen sind!“

Das bedeutet für Vereine, dass für **gelegentlich** stattfindende Veranstaltungen (darunter fällt z.B. auch die jährlich stattfindende Weihnachtsfeier oder das jährlich stattfindende Sommerfest), bei denen lose Ware verkauft wird, die Vorschriften **keine** Anwendung finden und somit keine Allergenkennzeichnung vorgenommen werden muss.

Entscheidend ist die Kontinuität bzw. Regelmäßigkeit der Veranstaltungen. Die Kennzeichnungspflicht ist demnach unabhängig

- von einer möglichen Gewinnerzielungsabsicht bei der Durchführung der Veranstaltung.
- davon, ob nur Mitglieder oder auch sonstige Gäste bzw. Zuschauer an der Veranstaltung teilnehmen.
- davon, ob Eintrittsgeld verlangt wird oder nicht.

### Die Kennzeichnungspflichten finden keine Anwendung in folgenden Fällen:

- Bei Straßenfesten/Vereinsfesten mit Mitbring-Ware (also z.B. Kuchen- oder Salatspenden)  
*Hinweis: Entscheidend ist auch hier die Regelmäßigkeit der Veranstaltung (Einmalveranstaltung!). Hierunter fallen z.B. auch jährlich stattfindende Weihnachtsfeiern oder Sommerfeste, bei denen sowohl selbstmitgebrachte als auch gekaufte Ware (z.B. Rostwürste) verkauft wird.*

### Die Kennzeichnungspflichten finden Anwendung in folgenden Fällen:

- Verkauf von Lebensmitteln durch einen beauftragtes Catering-Unternehmen, oder Ähnliches bei Veranstaltungen.
- Bei eigenbewirtschafteter oder verpachteter Vereinsgaststätte/-gastronomie mit regelmäßigem Verkauf von Lebensmitteln.
- Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen z.B. einer Kinderbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung in bzw. durch Vereine.
- Bei regelmäßigen Vereinsveranstaltungen (*Beispiel: regelmäßiger Rostwurstverkauf bei den Heimspielen*).
- Bei großen Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung.

### Wie muss Auskunft gegeben werden?

- Entweder **durch schriftliche Kenntlichmachung** auf Speisekarten, Getränkekarten und/oder Preistafeln
- **oder durch mündliche Auskunft** durch das Verkaufspersonal auf Nachfrage des Endverbrauchers bzw. der Behörde. (*Hinweis: In diesem Fall muss ein schriftlicher Hinweis auf die Informationsmöglichkeit beim Verkaufspersonal gegeben sein sowie eine schriftliche Dokumentation vorgehalten werden.*)
- Die Kennzeichnungspflicht betrifft auch verkaufte Getränke.

Alle weiteren Details hierzu sind dem entsprechenden Merkblatt zur „Kenntlichmachung von Zusatzstoffen, Allergenen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ zu entnehmen.

Dieses können Sie unter folgendem Link herunterladen:

[http://www.saarland.de/dokumente/dienststelle\\_LGV/Q-M-004\\_Kenntlichmachung\\_von\\_Zusatzstoffen\\_Allergenen.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_LGV/Q-M-004_Kenntlichmachung_von_Zusatzstoffen_Allergenen.pdf)

Die Regelungen und Vorgaben betreffend dem **Umgang mit Lebensmitteln** und der **Lebensmittelhygiene** gelten weiterhin bei **allen** Veranstaltungen und Vereinsfesten, bei denen Vereine Essen oder Getränke verkaufen.

Bei Unklarheiten, auch betreffend einer Abgrenzung einer kleinen zu einer großen Veranstaltung, fragen Sie im Zweifelsfall bei den zuständigen Behörden nach:

**Zuständig für das Gebiet der Landkreise Saarpfalz-Kreis, Neunkirchen und St. Wendel**

Landesamt für Verbraucherschutz  
Regionalstelle Ost  
Seminarstraße 25  
66564 Ottweiler

Telefon (0681) 9978-4650  
Telefax(0681) 9978-4699

**Zuständig für das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken**

Landesamt für Verbraucherschutz  
Regionalstelle Mitte  
Konrad-Zuse-Straße 11  
66115 Saarbrücken

Telefon (0681) 9978-4550  
Telefax(0681) 9978-4599

**Zuständig für das Gebiet der Landkreise Saarlouis und Merzig**

Landesamt für Verbraucherschutz  
Regionalstelle West  
Industriestraße 6  
66740 Saarlouis

Telefon (0681) 9978-4600  
Telefax(0681) 9978-4649

*Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifelsfall klären Sie Ihre individuelle Situation immer mit den zuständigen Behörden ab.*